

Praktisch dabei! Das Technikum

Merkblatt: Kindergeldanspruch während des Technikums



Impressum

Herausgeber:
Service- und Programmstelle Technikum (SuP-T)
im Projektträger im DLR
Heinrich-Konen-Straße 1
53227 Bonn

Autor: Ralph Jahn

Bildnachweis: ©iStockphoto.com/Jacob Wackerhausen

Stand: Mai 2009

Haftungsausschluss

Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Über die Anspruchsvoraussetzungen zum Kindergeld entscheidet die zuständige Familienkasse.

1. Einführung

Kindergeld wird für alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Auch darüber hinaus kann unter bestimmten Bedingungen das Kindergeld weiter gezahlt werden, z.B. dann, wenn die volljährigen Kinder für einen Beruf ausgebildet werden. Die Details regelt die „Dienst-anweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes (DA-FamEStG)“, auf die im Folgenden Bezug genommen wird.

2. Das Technikum: Ein Praktikum im Rahmen der Berufsausbildung

Das Technikum ist eine Initiative des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Förderung der Studien- und Berufsorientierung im MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Natur- und Ingenieurwissenschaften bzw. Technik). Über ein mehrmonatiges Praktikum in Unternehmen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen lernen junge Menschen mit Hochschulreife, die nicht mehr zur Schule gehen und auch nicht an einer Hochschule eingeschrieben sind, den Betriebsalltag in außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Unternehmen intensiv kennen. Sie erhalten die Möglichkeit Informationsdefizite, Orientierungsprobleme und Unsicherheiten bei der Wahl des Studienfachs abzubauen. Zwischen Betrieb und Praktikant wird ein Vertrag auf Basis des § 26 Berufsbildungsgesetz (BBiG) geschlossen. Es handelt sich hierbei nicht um einen Berufsausbildungsvertrag, sondern um einen *Praktikumsvertrag*. Das Praktikumsverhältnis ist darauf ausgerichtet, berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu vermitteln.

Das Technikum ist ein Praktikum (nach der DA-FamEStG 63.3.2.4 Abs.1 Satz 1) und zählt zur Berufsausbildung. Insofern bleibt der Kindergeldanspruch erhalten.

Soweit das Technikum *nicht länger als sechs Monate* andauert, sind *keine weiteren Nachweise* erforderlich.

Ist es auf einen längeren Zeitraum (bis zu acht Monate) angelegt, muss ein ausreichender Bezug des Praktikums zum Berufsziel glaubhaft gemacht werden. Ein solcher Bezug besteht dann, wenn dem Praktikum ein detaillierter Ausbildungsplan zu Grunde liegt und das Praktikum unter fachkundiger Anleitung stattfindet. Beide Bedingungen werden beim Technikum erfüllt: Vor Beginn des Technikums schließen Technikum-Betrieb und Praktikantin/Praktikant einen Praktikumsvertrag, dessen Inhalt neben grundsätzlichen Zielen und Pflichten auch ein detaillierter Praktikumsplan ist, auf den sich Technikum-Betrieb und Praktikantin/Praktikant verständigen. Außerdem wird die Betreuung des Technikums durch die Mentorin/den Mentor geregelt. Als weiterer Nachweis kann auch das am Ende des Technikums ausgehändigte qualifizierte Zeugnis vorgelegt werden. Schließlich kann als Nachweis gelten, dass ein Studium im MINT-Bereich angestrebt wird, um später einen entsprechenden Beruf ausüben zu können. Diese Absicht muss für Dritte in nachvollziehbarer Weise dokumentiert sein.

Darüber hinaus hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass ein Kind kindergeldrechtlich zu berücksichtigen ist, wenn die steuerliche Leistungsfähigkeit der Eltern dadurch gemindert ist, dass das Kind eine Ausbildungsmaßnahme ergriffen hat. Hierbei ist es unerheblich, ob diese Maßnahme vorgeschrieben oder aus freien Stücken (Wille des Kindes oder der Eltern) ergriffen worden ist. Das Berufsziel und die Gestaltung der Ausbildung werden weitgehend, so die gefestigte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und des BFH, von den Vorstellungen der Eltern und des Kindes bestimmt.

Bei einem Technikum, das länger als sechs Monate dauert, kann über den Praktikumsvertrag, den Praktikumsplan, über die fachliche Betreuung in den Betrieben sowie über das Praktikumszeugnis nachgewiesen werden, dass das Technikum im ausreichenden Bezug zum Berufsziel steht und insofern der Kindergeldanspruch erhalten bleibt.

3. Überblick zu den Anspruchsvoraussetzungen

Grundsätzlich gilt:

Kindergeldanspruch für Jugendliche über 18 Jahren

Hat eine/ein Jugendliche/r das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr, vollendet, wird sie/er kindergeldrechtlich nur noch berücksichtigt, wenn sie/er eine besondere Anspruchsvoraussetzung erfüllt und ihre/seine Einkünfte und Bezüge den für den Berücksichtigungszeitraum maßgeblichen Grenzbetrag nicht überschreiten.

Eine Verlängerung des Bezugs für das Kindergeld über das 25. Lebensjahr hinaus besteht, wenn der gesetzliche Wehr- oder Zivildienst nach Vollendung des 18. Lebensjahres abgeleistet wurde. Dies gilt nur bei Vorliegen einer Berufsausbildung oder Übergangszeit (s.u.).

Das Jahresprinzip

Dabei gilt das Jahresprinzip. Dies bedeutet, dass zur Beurteilung, ob eine/r über 18-Jährige/r Anspruch auf Kindergeld hat, das gesamte Kalenderjahr zu bewerten ist. Für die Ermittlung der Einkünfte und Bezüge werden alle Kalendermonate eines Kalenderjahres, an denen das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hatte und zumindest eine der besonderen Anspruchsvoraussetzungen (s.u.) vorgelegen hat, zu einem Zeitraum zusammengefasst. Die Anspruchsmonate müssen nicht zusammenhängen.

Der Jahresgrenzbetrag

Bei einer/m über 18-jährigen Jugendlichen dürfen die Einkünfte und Bezüge den festgelegten Jahresgrenzbetrag von 7.680,00 € jährlich nicht überschreiten¹. Ansonsten verfällt der Kindergeldanspruch. Für jeden Kalendermonat, in dem keine Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben, wird der Jahresgrenzbetrag um 1/12 gekürzt.

Einige besondere Anspruchsvoraussetzungen für Kindergeld bei Jugendlichen über 18 Jahren (es gibt weitere):

Berufsausbildung: Hierzu zählt auch ein berufsspezifisches Praktikum, selbst wenn es nicht in einer Ausbildungsordnung gefordert wird.

Übergangszeit: Als Übergangszeit wird der Zeitraum von einem Ausbildungsabschnitt zum nächsten bezeichnet. Er ist als eine nicht zu vermeidende Zwangspause zu verstehen und ist bis zu einer Dauer von vier Monaten unschädlich in Bezug auf den Anspruch auf Kindergeld.

Als Übergangszeit zählt die Zeit:

1. von einem Ausbildungsabschnitt zum nächsten Ausbildungsabschnitt,
2. von einem Ausbildungsabschnitt zum gesetzlichen Wehrdienst/Zivildienst,
3. vom gesetzlichen Wehrdienst/Zivildienst zu einem Ausbildungsabschnitt,
4. von einem Ausbildungsabschnitt zu der vom gesetzlichen Wehrdienst/Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer/Dienstleistender im Ausland nach § 14b Zivildienstgesetz (ZDG),
5. von einer vom gesetzlichen Wehrdienst/Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer/ Dienstleistender im Ausland nach § 14b ZDG zu einem Ausbildungsabschnitt,
6. von einem Ausbildungsabschnitt zu der Ableistung eines freiwilligen Dienstes,
7. von der Ableistung eines freiwilligen Dienstes zu einem Ausbildungsabschnitt.


Wartezeit: Ein/e Jugendliche/r, hat Anspruch auf Kindergeld, wenn sie/er eine Ausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann. Dies gilt auch, wenn die/der Jugendliche bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzt und nun einen auf einen neuen Beruf gerichteten Ausbildungswunsch hat. Auch ein Praktikumsplatz ist ein Ausbildungsplatz im Sinne dieser Vorschrift.

Freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr oder europäischer Freiwilligendienst

¹ Ab 01.01.2010: 8004,00€; Artikel 1 Nr. 8 b i.V.m. Nr. 22 a Gesetz zur verbesserten Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung) vom 16. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 1959)

4. Praxisbeispiele: Anspruchsvoraussetzungen während des Technikums

Legende zur grafischen Darstellung:

Kind in Berufsausbildung (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2a EStG)	
Kind in einer Übergangszeit (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2b EStG)	
Kind in Wartezeit (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2c EStG)	

Anmerkung: Die genannten Zeiträume sind fiktiv.

Beispiel 1: Ein/e Jugendliche/r möchte nach dem Erlangen der Hochschulreife ein Technikum beginnen

a) Die/der Jugendliche/r wird im Laufe des Kalenderjahres 18 Jahre alt

Die/der Jugendliche/r (geb. 14.04.1991) besucht das Gymnasium bis zum 31.07.2009 (offizielles Schuljahresende). Seit dem Mai 2009 bemüht sie/er sich um ein Technikum. Die/der Jugendliche erhält einen Technikum-Platz für sechs Monate und beginnt zum 01.09.2009.

Kindergeldrechtliche Berücksichtigung:

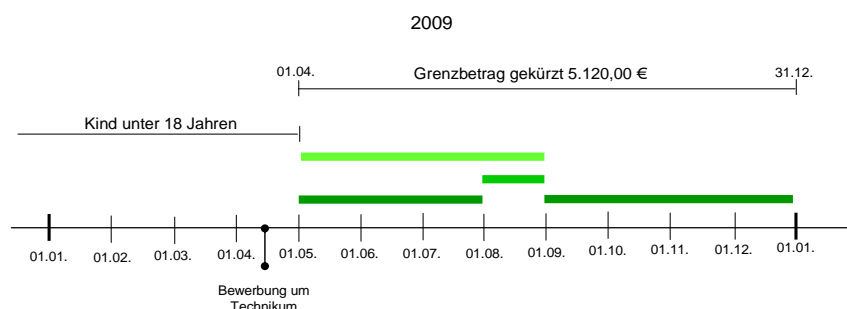
Da die/der Jugendliche erst im April 2009 sein 18. Lebensjahr vollendet, bleiben die Anspruchsvoraussetzungen bis zu diesem Zeitpunkt ohne weitere Prüfung erhalten. Ab Mai 2009 kann eine Berücksichtigung nur erfolgen, wenn eine besondere Anspruchsvoraussetzung vorliegt und die Einkünfte und Bezüge den maßgeblichen Grenzbetrag nicht überschreiten.

Folgende besondere **Anspruchsvoraussetzungen** liegen vor:

Mai-Juli	Kind in Berufsausbildung: Schulzeit
Mai-August	Kind in Wartezeit
August	Kind in einer Übergangszeit
ab September	Kind in Berufsausbildung: Technikum

Die/der Jugendliche hat somit für das restliche Kalenderjahr (Mai-Dezember) weiterhin dem Grunde nach Anspruch auf Kindergeld, da immer zumindest eine besondere Anspruchsvoraussetzung vorliegt. Der maßgebliche Grenzbetrag, der durch eigene Einkünfte und Bezüge in diesem Zeitraum nicht überschritten werden darf, beträgt 5.120,00 € (7.680,00 € : 12 x 8).

Grafische Darstellung:



b) Die/der Jugendliche/r hat das 18. Lebensjahr bereits vollendet

Die/der Jugendliche/r (geb. 13.06.1990) besucht das Gymnasium bis zum 31.07.2009 (offizielles Schuljahresende). Seit dem Mai 2009 bemüht sich sie/er sich um ein Technikum. Die/der Jugendliche erhält einen Technikum-Platz für sechs Monate und beginnt zum 01.09.2009.

Kindergeldrechtliche Berücksichtigung:

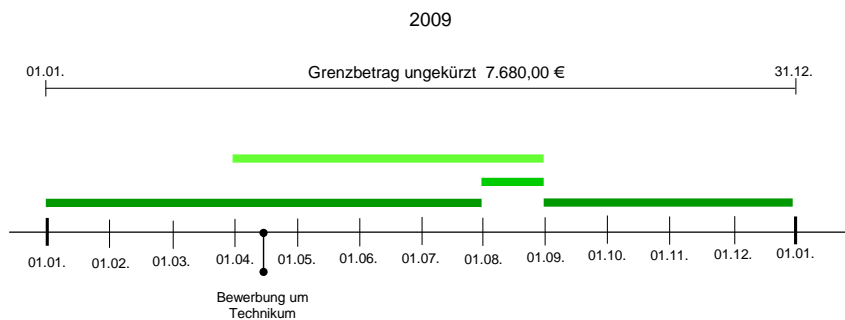
Da die/der Jugendliche bereits im Kalenderjahr 2008 sein 18. Lebensjahr vollendet hat, hat sie/er im Kalenderjahr 2009 nur dann Anspruch auf Kindergeld, wenn eine besondere Anspruchsvoraussetzung vorliegt und die Einkünfte und Bezüge den maßgeblichen Grenzbetrag nicht überschreiten.

Folgende besondere **Anspruchsvoraussetzungen** liegen vor:

Januar-Juli	Kind in Berufsausbildung: Schulzeit
April-August	Kind in Wartezeit
August	Kind in einer Übergangszeit
ab September	Kind in Berufsausbildung: Technikum

Die/der Jugendliche hat im gesamten Kalenderjahr 2009 dem Grunde nach Anspruch auf Kindergeld, da immer zumindest eine besondere Anspruchsvoraussetzung vorliegt. Der maßgebliche Grenzbetrag, der durch eigene Einkünfte und Bezüge in diesem Zeitraum nicht überschritten werden darf, beträgt 7.680,00 € (Jahresgrenzbetrag - keine Kürzung).

Grafische Darstellung:



Beispiel 2: Ein Jugendlicher möchte nach dem Wehr- oder Zivildienst ein Technikum beginnen

Die/der Jugendliche (geb. 10.10.1989) absolviert bis zum 31.03.2009 seinen gesetzlichen Grundwehrdienst. Ab April 2009 bemüht er sich um ein Technikum. Er erhält einen Technikum-Platz für sechs Monate zum 01.07.2009. Ab November bemüht sich der Jugendliche um einen Studienplatz.

Kindergeldrechtliche Berücksichtigung:

Da der Jugendliche bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat er im Kalenderjahr 2009 nur dann Anspruch auf Kindergeld, wenn eine besondere Anspruchsvoraussetzung vorliegt und die Einkünfte und Bezüge den maßgeblichen Grenzbetrag nicht überschreiten.

Während der Ableistung des gesetzlichen Grundwehrdienstes (gilt auch für den Zivildienst) besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Kindergeld.

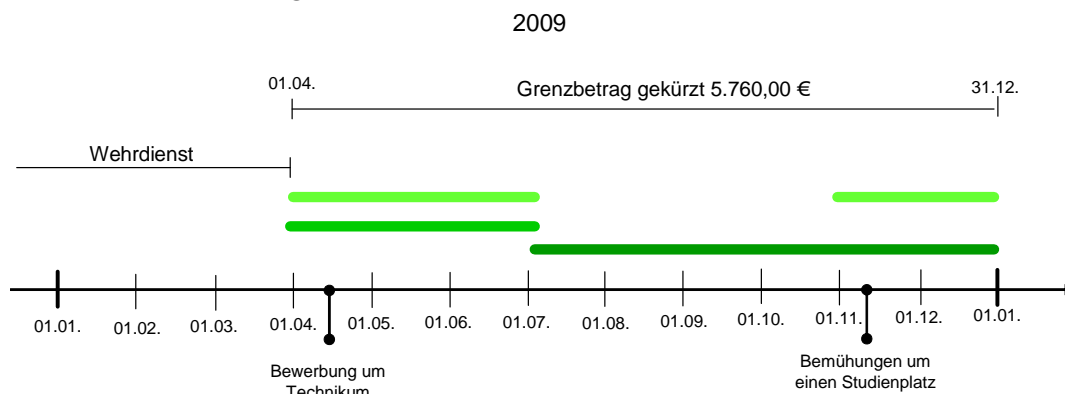
Folgende besondere **Anspruchsvoraussetzungen** liegen vor:

April-Juni	Kind in Wartezeit
April-Juni	Kind in einer Übergangszeit
Juli - Dezember	Kind in Berufsausbildung: Technikum
November-Dezember	Kind in Wartezeit

Der Jugendliche hat somit nach dem Wehrdienst für das restliche Kalenderjahr 2009 dem Grunde nach Anspruch auf Kindergeld, da immer zumindest eine besondere Anspruchsvoraussetzung vorliegt.

Der maßgebliche Grenzbetrag, der durch eigene Einkünfte und Bezüge in diesem Zeitraum nicht überschritten werden darf, beträgt 5.760,00 € (7.680,00 € : 12 x 9).

Grafische Darstellung:



Beispiel 3: Die/der Jugendliche ist erwerbstätig und sucht ein Technikum

Die/der Jugendliche (geb. 10.10.1987) absolvierte nach dem Abitur zunächst eine Berufsausbildung. Nach erfolgreichem Abschluss wurde sie/er vom Ausbildungsbetrieb übernommen. Im Juni 2009 erfährt sie/er von der Möglichkeit eines Technikums und bemüht sich sofort um einen Platz. Sie/er erhält ein Technikum zum 01.08.2009, das sechs Monate dauert. Das Arbeitsverhältnis wird zum 31.07.2009 beendet.

Kindergeldrechtliche Berücksichtigung:

Da die/der Jugendliche bereits sein 18. Lebensjahr vollendet hat, kann sie/er im Kalenderjahr 2009 nur dann kindergeldrechtlich berücksichtigt werden, wenn eine besondere Anspruchsvoraussetzung vorliegt und die Einkünfte und Bezüge den maßgeblichen Grenzbetrag nicht überschreiten.

Während der Zeit einer Erwerbstätigkeit kann sie/er ebenfalls nur dann berücksichtigt werden, wenn daneben zumindest eine der besonderen Anspruchsvoraussetzungen vorliegt.

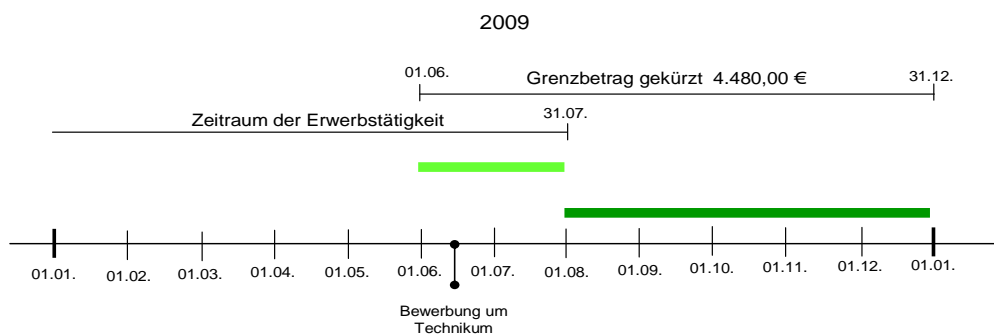
Folgende besondere **Anspruchsvoraussetzungen** liegen vor:

Juni-Juli Kind in Wartezeit
 August-Dezember Kind in Berufsausbildung: Technikum

Die/der Jugendliche hat somit ab dem Zeitpunkt des nachweislichen Bemühens um einen Ausbildungsplatz (hier: Technikum) für das restliche Kalenderjahr 2009 dem Grunde nach Anspruch auf Kindergeld, da immer zumindest eine besondere Anspruchsvoraussetzung vorliegt.

Der maßgebliche Grenzbetrag, der durch eigene Einkünfte und Bezüge in diesem Zeitraum nicht überschritten werden darf, beträgt 4.480,00 € ($7.680,00 \text{ €} : 12 \times 7$). Dabei sind die Einkünfte und Bezüge aus der Erwerbstätigkeit innerhalb des Berücksichtigungszeitraumes (Juni - Juli) bei der Ermittlung der Einkünfte und Bezüge zu berücksichtigen.

Grafische Darstellung:



Beispiel 4: Die/der Jugendliche absolviert Technikum, anschließend ein Studium und ist in der Zwischenzeit erwerbstätig

Die/der Jugendliche (geb. 10.10.1990) macht bis zum 30.04.2010 ein Technikum. Zum Wintersemester 2010 möchte sie/er ein Studium aufnehmen. Diese Absicht äußert sie/er erneut im letzten Monat des Technikums. Die/der Jugendliche bewirbt sich rechtzeitig um einen Studienplatz. Eine Zusage zum Studienbeginn (01.10.2010) erhält sie/er Ende August. Nach dem Technikum bis zur Aufnahme des Studiums ist das Kind erwerbstätig.

Kindergeldrechtliche Berücksichtigung:

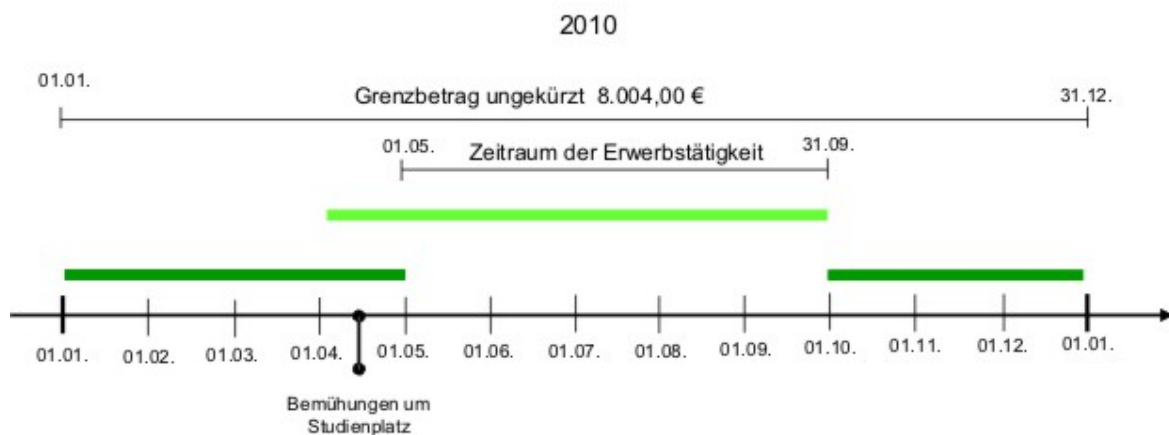
Da die/der Jugendliche bereits ihr/sein 18. Lebensjahr vollendet hat, hat sie/er im Kalenderjahr 2010 nur dann Anspruch auf Kindergeld, wenn eine besondere Anspruchsvoraussetzung vorliegt und die Einkünfte und Bezüge den maßgeblichen Grenzbetrag nicht überschreiten. Während der Zeit einer Erwerbstätigkeit hat die/der Jugendliche nur dann Anspruch auf Kindergeld, wenn daneben zumindest eine der besonderen Anspruchsvoraussetzungen vorliegt.

Folgende besondere **Anspruchsvoraussetzungen** liegen vor:

Januar-April Kind in Berufsausbildung: Technikum
April-September Kind in Wartezeit
Oktober-Dezember Kind in Berufsausbildung: Studium

Die/der Jugendliche hat somit im gesamten Kalenderjahr 2010 dem Grunde nach Anspruch auf Kindergeld, da immer zumindest eine besondere Anspruchsvoraussetzung vorliegt. Der maßgebliche Grenzbetrag, der durch eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes in diesem Zeitraum nicht überschritten werden darf, beträgt 8004,00 € (Jahresgrenzbetrag - keine Kürzung). Die Einkünfte und Bezüge aus der Erwerbstätigkeit innerhalb des Berücksichtigungszeitraumes (Mai-September) sind bei der Ermittlung der Einkünfte und Bezüge zu berücksichtigen.

Grafische Darstellung:



Sammlung weiterführender Links und Kontaktmöglichkeiten

- Markblatt Kindergeld: <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Merkblatt-Sammlung/MB-Kindergeld.pdf>
- Überblick zu den wichtigsten Regelungen: www.familienkasse.de
- Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes: <http://www.bzst.bund.de/> (Menü links: Kindergeld)
- Bundesweite Rufnummer für Empfänger von Kindergeld:
 - 01801-546337 oder 1801-KINDER
 - Unter 01801-924586 oder 01801-ZAHLUNG läuft eine automatische Ansage zu den Zahlungsterminen.
 - Die Service Center sind von Montag bis Freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr erreichbar.
- Einkommensteuergesetz (EStG): <http://bundesrecht.juris.de/estg/index.html>